



<b>Hygienebeauftragter</b>	<b>3.3.01</b> Anlage 4 Version 04
----------------------------	---

**Änderungen gegenüber der letzten Fassung:**

## **Ziel und Zweck**

Beschreibung der Aufgaben eines Hygienebeauftragten in der Klinik, einem Institut oder einer Abteilung

## **Anwendung**

Der Direktor einer Klinik, eines Institutes oder ein Abteilung bestellt einen Mitarbeiter als Hygienebeauftragten, der sie bei der Sicherstellung der Hygiene unterstützen. Die damit übertragenen Aufgaben werden hier aufgeführt.

Je nach den Gegebenheiten der einzelnen Kliniken/Institute kann im Einvernehmen der beteiligten Abteilungsdirektoren auch ein Hygienebeauftragter eine abteilungsübergreifende bestellt werden.

Wird kein Hygienebeauftragter bestellt, gilt der jeweilige Geschäftsführende Direktor oder Abteilungsdirektor als Hygienebeauftragter.

## **Beschreibung des Ablaufes**

### **Qualifikationsanforderungen**

Zum Hygienebeauftragten soll grundsätzlich nur ein Oberarzt oder ein anderer Arzt mit langjähriger Erfahrung bestellt werden, der die Anforderungen der Ziff. 5.3.5 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention erfüllen soll. Der Hygienebeauftragte muss an einem Fortbildungskurs für Hygienebeauftragte teilgenommen haben, ggf. ist der Besuch einer derartigen Fortbildung nachzuholen.. Die Geschäftsführenden Direktor/Abteilungsdirektoren müssen dafür sorgen, dass dem Hygienebeauftragten zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Funktion ein ausreichender Anteil seiner Arbeitszeit zur Verfügung steht.

### **Formale Bestellung**

Die Hygienebeauftragten sind schriftlich unter Festlegung ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu bestimmen

Der Hygienebeauftragte ist dem Krankenhaushygieniker sowie dem Ärztlichen Direktor unverzüglich schriftlich zu benennen (Durchschrift der schriftlichen Bestellung). Entsprechendes gilt bei einem personellen Wechsel in dieser Funktion.

Wird kein Hygienebeauftragter bestellt, gilt der jeweilige Abteilungsdirektor bzw. Geschäftsführende Direktor für seinen Verantwortungsbereich als Hygienebeauftragter.

## **Aufgaben**

Dem Hygienebeauftragten obliegt im Rahmen seines ihm übertragenen Zuständigkeitsbereichs die Wahrnehmung aller erforderlichen Maßnahmen für die Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsführenden Direktor oder Abteilungsdirektor der wissenschaftlichen Einrichtung.

Der Hygienebeauftragte hat Sorge zu tragen, dass folgende organisatorische Maßnahmen eingehalten werden:

**Vor Eintritt der Pausen und nach Beendigung der Tätigkeiten sind die Hände zu waschen**

**Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände, sowie Hautschutz- und Pflegemittel müssen zur Verfügung gestellt werden**

**Nahrungsmittel zum Essen und Trinken müssen in separaten Räumen untergebracht sein**

**Arbeits- und Schutzkleidung regelmäßig wechseln**

**Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen müssen in geeigneten Behältern entsorgt werden**

**Erste Hilfe Kasten muß in näherer Umgebung des Arbeitsplatzes sein**

**Meldung von meldepflichtigen Krankheiten und Erregernachweisen**

**Führen der Infektionsstatistik**

**Organisation der Hygieneausschuss-Sitzungen auf Klinikenebene**

## **Informationspflichten**

Der Hygienebeauftragte muss dafür sorgen, dass der Krankenhaushygieniker (= Direktor der Abteilung für Krankenhaushygiene) über alle wichtigen Vorfälle auf dem Gebiet der Hygiene, insbesondere über Krankenhausinfektionen, sofort unterrichtet wird. Er unterrichtet den Ärztlichen Direktor. Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz etc. bleiben hiervon unberührt.

## **Fortbildungsverpflichtung**

Die Hygienebeauftragten sind verpflichtet, sich laufend mit den neuesten Erkenntnissen über die Krankenhaushygiene vertraut zu machen. Sie haben sich regelmäßig fortzubilden und hierzu auch an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Vorgesetzten haben die Teilnahme an derartigen Fortbildungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

## **Zuständigkeit, Qualifikation**

Bei der Bestellung ist der Zuständigkeitsbereich (Abteilung, mehrere Abteilungen, Klinik o.Ä.) festzulegen.

Der Hygienebeauftragte leitet die dezentrale Hygienekommission seines Zuständigkeitsbereiches

Fortbildungsmaßnahmen entsprechend Anforderungen der [RKI-Richtlinie 5.3.5](#)

## Dokumentation

Bestellung durch Abteilungsdirektor (formloses Schreiben oder Liste der Beauftragten).

Meldung der Bestellung an den Krankenhaushygieniker

Seine Tätigkeit dokumentiert der Hygienebeauftragte im Hygieneordner der Klinik

Fortbildungsnachweise werden in der Personalakte abgelegt

## Hinweise und Anmerkungen

## Mitgeltende Unterlagen

Leitlinien, Literatur

[RKI-Richtlinie](#), Landeskrankenhausgesetz

Zentrale Hygieneordnung 3.3.01

Begriffe

Anlagen

---

Hamburg, den

Autor